Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2241

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 31109 — 5760/67

Bonn, den 6. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Auswärtigen und für Wirtschaft gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 315. Sitzung am 27. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kampala am 29. November 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll und dem Briefwechsel wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 8, soweit sie sich auf die Luftfahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty between the Federal Republic of Germany and the State of Uganda concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
UGANDA

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren im Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Vorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Staatsangehörige und Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandeln als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entsprechen, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
THE STATE OF UGANDA

DESIRING to intensify economic cooperation between both States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNISING that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws and regulations in force at the time of such approval. Each Contracting Party shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 2

(1) Neither Contracting Party shall subject investments owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party in its territory to treatment less favourable than that which it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) As regards activities in connexion with investments neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party in its territory to treatment less favourable than that which it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall represent the equivalent of the investment expropriated; it shall be actually realizable, freely transferable, and shall be made without delay. Provision

Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation for the determination and the giving of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation, des Liquidationserlöses.

Article 4

With respect to investments either Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of the capital, of the returns from it and, in the event of liquidation, of the proceeds from such liquidation.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei sowie deren Eintritt in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfange wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 und Artikel 4 sinngemäß.

Article 5

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognise the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party as well as the subrogation of that Contracting Party to any such right or claim, which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, gebilligte Regelungen getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3 Absatz 2 oder 3 und nach Artikel 4 oder Artikel 5 unverzüglich und zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) und muß innerhalb der Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds liegen.

(3) Besteht in bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 2, so wird der amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Article 6

(1) To the extent that those concerned have not made other arrangements recognised by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 3, and under Article 4 or Article 5 shall be made without delay and at the rate of exchange effective for current transactions on the day the transfer is made.

(2) The rate of exchange effective for current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund and shall lie within the margins above or below parity in accordance with section 3 of Article IV of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund.

(3) If on the date of transfer no rate of exchange within the meaning of paragraph 2 above exists in respect of either Contracting Party, the official rate fixed by such Contracting Party for its currency in relation to the US Dollar or to another freely convertible currency or to gold shall be applied. If no such rate has been fixed, the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situate shall accept a rate of exchange that is fair and equitable.

Artikel 7

(1) Enthalten Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder völkerrechtliche Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit, als sie günstiger ist, vor.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlagen" umfaßt alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte, wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;

b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;

c) Ansprüche auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;

e) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge" bezeichnet diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteil oder Zinsen entfallen.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

b) in bezug auf Uganda:
Ugander im Sinne von Kapitel II der Verfassung von Uganda

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" bezeichnet

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b) in bezug auf Uganda:
Jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet von Uganda hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertrags-

Article 7

(1) If the legislation of either Contracting Party or any international instrument to which either Contracting Party is or may hereafter become a Party contains a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Either Contracting Party shall fulfil any other obligations it may have accepted with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 8

(1) The term "investment" shall comprise every kind of asset and, more particularly, though not exclusively,

a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens, pledges, usufructs and similar rights;

b) shares in companies and other kinds of interest;

c) claims to money or to any performance having an economic value;

d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-names, and good will;

e) business concessions under public law including concessions to search for, extract or exploit natural resources.

Any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investments.

(2) The term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit or interest.

(3) The term "nationals" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

b) in respect of the State of Uganda: Ugandans within the meaning of Chapter II of the Constitution of Uganda.

(4) The term "companies" shall mean

a) in respect of the Federal Republic of Germany: any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and of whether or not its activities are directed to the making of profits;

b) in respect of the State of Uganda: any juristic person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality, having its seat in the territory of Uganda and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and of whether or not its activities are directed to the making of profits.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or com-

partei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen haben. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrages auf Grund der Tatsache, daß die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages werden, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident gebeten werden, die Ernennungen vorzunehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, gebeten werden, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; falls das Gericht nicht anders entscheidet, werden die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben, unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollziffer 8, die sich auf die Luftfahrt beziehen — auch für das Land Berlin, sofern nicht die

panies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation. The obligations of the Federal Republic of Germany under the Agreement of 27 February, 1953, on German External Debts shall not be affected by this Treaty.

Article 10

Either Contracting Party shall grant national treatment within the framework of the present Treaty in consideration of the fact that national treatment in like matters is also granted by the other Contracting Party.

Article 11

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty shall, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: Each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above are not observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party shall be invited to make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; unless otherwise decided by the tribunal, the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both Contracting Parties. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

Article 12

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Measures of this kind shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 13

With the exception of the provisions in paragraph 8 of the Protocol, relating to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the

Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Uganda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich auf unbegrenzte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor Ablauf der genannten Zeit von zehn Jahren von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf dieser zehn Jahre kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Jahr durch Erklärung einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

GESCHEHEN zu Kampala am 29. November 1966 in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Sarrazin

Für Uganda
L. Kalule-Settala

Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of Uganda within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) The present Treaty shall be subject to ratification and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the day of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall continue in force thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party one year before the expiry of the said period of ten years. After the expiry of the said period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party by giving one year's notice to the other Contracting Party.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

DONE at Kampala on the 29th November, 1966, in four originals, two each in the German and English languages, all four texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany
Dr. Sarrazin

For the State of Uganda
L. Kalule-Settala

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

(1) Zu Artikel 1

(a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrages.

(b) Auf Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet von Uganda findet dieser Vertrag nur Anwendung, wenn die Kapitalanlage nach den in Uganda geltenden Gesetzen über den Schutz ausländischer Kapitalanlagen genehmigt worden ist, oder wenn sie eine besondere Genehmigung über die Anwendung dieses Vertrages erhalten hat. Die Regierung von Uganda wird die Erteilung dieser Genehmigungen wohlwollend erwägen.

(2) Zu Artikel 2

(a) Als Betätigung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: Die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.

(b) Artikel 2 Absatz 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.

(c) Die Bestimmungen über die Meistbegünstigung nach diesem Vertrag gelten nicht für Vergünstigungen, die eine Vertragspartei Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten auf Grund einer bestehenden Zollunion, einer Freihandelszone oder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft gewährt.

(d) Jede Vertragspartei kann im Interesse ihrer nationalen Wirtschaft bei der Genehmigung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei besondere Bestimmungen treffen, die von der in Artikel 2 vorgesehenen Behandlung abweichen. Soweit solche besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, findet Artikel 2 keine Anwendung. Diese besonderen Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie in der Genehmigungsurkunde im einzelnen niedergelegt sind.

(3) Zu Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffent-

Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the State of Uganda, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

(a) Investments made in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party within the area of application of that Party's legal system by nationals or companies of the other Contracting Party, shall enjoy the full protection of the present Treaty.

(b) In respect of investments in the territory of Uganda this Treaty shall only apply to investments which have been approved under Uganda legislation for the protection of foreign investments or have received special approval for the application of this Treaty. The Government of Uganda shall give sympathetic consideration to the granting of such approvals.

(2) Ad Article 2

(a) The following shall, more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall in particular be deemed "treatment less favourable" within the meaning of paragraph 2 of Article 2: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of power or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effect. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 2.

(b) Article 2 paragraph 2 shall not apply to entry, sojourn, and activity as an employee.

(c) The most-favoured-nation treatment as understood in this Treaty shall not apply to privileges which either Contracting Party grants to nationals or companies of other States because of an existing customs union, free trade zone or because of the membership of a common market.

(d) In the interest of national economy either Contracting Party may, in approving an investment by nationals or companies of the other Contracting Party, make specific stipulations deviating from the treatment provided for in Article 2. If specific stipulations of that nature have been made, the provisions of Article 2 shall, to that extent, not be applicable. Such specific stipulations to be effective shall be made in detail in the document of approval.

(3) Ad Article 3

The provisions of paragraph 2 of Article 3 shall also apply to the transfer of an investment to public ownership, to the subjection of an investment to

liche Aufsicht oder ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Unter Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

(4) Zu Artikel 4

Als „Liquidation" im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

(5) Zu Artikel 5

Durch die Übertragung von Rechten und Ansprüchen nach Artikel 5 erhält die erwerbende Vertragspartei keine günstigere Rechtsstellung als sie der Rechtsvorgänger hatte.

(6) Zu Artikel 6

(a) Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Ersuchens und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(b) In Abweichung von a) kann sich jede Vertragspartei in der Zulassungsurkunde das Recht vorbehalten, Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei Beschränkungen des Transfers von Erträgnissen und des Liquidationserlöses nach Artikel 4 zu unterwerfen. Jede Vertragspartei wird von solchen Beschränkungen nur Gebrauch machen, soweit dies ihre Zahlungsbilanz im Einzelfall erfordert. In jedem Fall wird jedoch mindestens der folgende Transfer gewährleistet:

(aa) der Transfer von Erträgnissen in Höhe von jährlich zwölf Prozent des Wertes der Kapitalanlage im Zeitpunkt des Transfers;

(bb) im Fall der Liquidation der Transfer von jährlich zwanzig Prozent des Liquidationserlöses.

(7) Zu Artikel 8

(a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

(b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(8) Bei Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

(a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in

public control, or to similar interventions by public authorities. Expropriation shall mean the taking away or restricting of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

(4) Ad Article 4

"Liquidation" within the meaning of Article 4 shall be deemed to include any disposal effected for the purpose of completely or partially giving up the investment concerned.

(5) Ad Article 5

The Contracting Party, to which the rights or claims have been transferred, shall have a legal position not more favourable than that of its predecessor in title.

(6) Ad Article 6

(a) A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 6 if made within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(b) In deviation from (a) above, either Contracting Party may in the document of approval reserve the right to subject nationals or companies of the other Contracting Party to restrictions of transfer of returns and liquidation proceeds under Article 4. Either Contracting Party shall apply such restrictions only to the extent required in specific cases by its balance of payments. In any event the following minimum transfer shall, however, be guaranteed:

(aa) transfer of returns to the extent of annually twelve per cent of the value of the investment as at the date of the transfer;

(bb) transfer, in the event of liquidation, of annually twenty per cent of the liquidation proceeds.

(7) Ad Article 8

(a) Returns from an investment as well as returns from reinvested returns, shall enjoy the same protection as the original investment.

(b) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person in possession of a national passport issued by the appropriate authorities of either Contracting Party shall be deemed to be a national of that Party.

(8) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, either Contracting Party shall neither exclude nor hinder transportation enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transports. This includes the transportation of

(a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise

dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrages angelegt sind.

(b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

GESCHEHEN zu Kampala am 29. November 1966 in vier Urschriften, zwei in deutscher, zwei in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Sarrazin

Für Uganda
L. Kalule-Settala

in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;

(b) persons travelling in connection with the making of investments.

DONE at Kampala on the 29th November, 1966, in four originals, two each in the German and English languages, all four texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany
Dr. Sarrazin

For the State of Uganda
L. Kalule-Settala

Briefwechsel

DER BOTSCHAFTER
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Kampala, den 29. November 1966

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„In der Absicht, die Vornahme und Entwicklung von Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften zu erleichtern und zu fördern, wird die Regierung von Uganda in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Uganda einreisen und sich dort aufhalten und eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen wohlwollend erteilen, soweit nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Volksgesundheit und Sittlichkeit entgegenstehen."

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Sarrazin

Seiner Exzellenz
dem Finanzminister von Uganda
Herrn L. Kalule-Settala

Entebbe

THE MINISTER OF FINANCE

Entebbe, 29th November, 1966

Excellency,

Intending to facilitate and promote the making and developing of investments by German nationals or companies in Uganda, the Government of Uganda will in accordance with the laws and regulations in Uganda generously grant the necessary permits to German nationals who in connection with investments by German nationals or companies desire to enter and stay in Uganda and to carry on an activity there as an employee, except as reasons of public order and security, of public health or morality may warrant otherwise.

Accept, Your Excellency, the assurance of my highest consideration.

L. Kalule-Settala

His Excellency
Dr. Wilfried Sarrazin
Ambassador of the
Federal Republic of Germany
Kampala

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitalexports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird, und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Ebenso wie die mit anderen Entwicklungsländern geschlossenen Investitionsförderungsverträge ist der Vertrag vom 29. November 1966 mit Uganda auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufgebaut und lehnt sich inhaltlich an die von der Bundesrepublik geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiete und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm sind ein Protokoll und ein Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der einen Vertragspartei durch die andere Vertragspartei zugelassen und nach Möglichkeit gefördert, in jedem Fall aber gerecht und billig behandelt werden. Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Gemäß Nummer 1 des Protokolls genießen Kapitalanlagen, die im Anwendungsbereich der Rechtsordnung einer Vertragspartei vorgenommen worden sind, den vollen Schutz des Vertrages.

Zu Artikel 2

Artikel 2 verbietet eine diskriminierende Behandlung von Kapitalanlagen und von Staatsangehörigen oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Zur Auslegung des Artikels 2 gibt Nummer 2 Buchstabe a des Protokolls Beispiele diskriminierender Maßnahmen. Gemäß Nummer 2 Buchstabe b des Protokolls finden die Bestimmungen des Artikels 2 auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung. In einem Briefwechsel verpflichtet sich Uganda jedoch, im Interesse der Erleichterung und Förderung deutscher Kapitalanlagen deutschen Staatsangehörigen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und gegen volle Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und unverzüglich geleistet werden muß, zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Nummer 3 des Protokolls auch die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht und ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand.

Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Der freie Transfer solcher Zahlungen ist zugesichert.

Absatz 4 des Artikels 3 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt nach Nummer 4 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in Uganda vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Protokollnummer 6 Buchstabe a bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich" zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 2, nach dem jede Art von Verpflichtung, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hiernach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung dar.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlage", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften" definiert.

Nummer 7 Buchstabe a des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlagen genießen.

Nummer 7 Buchstabe b des Protokolls stellt eine Vermutung für den Besitz der Staatsangehörigkeit auf.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages auch für Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Artikel 10 verhindert, daß Drittstaaten, denen in anderen Verträgen eine allgemeine Meistbegünstigungsklausel eingeräumt worden ist, auf Grund des vorliegenden Vertrages die Inländerbehandlung für sich in Anspruch nehmen können, obwohl sie selbst nicht zur Einräumung der Inländerbehandlung bereit sind.

Zu Artikel 11

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 12

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 13

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt zehn Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in acht Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Vertrage, von denen einige bereits unter den Artikeln 1 bis 4 und 7 erwähnt sind.

Nach Nummer 1 Buchstabe (b) wird die Anwendung des Vertrages auf eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet von Uganda von einer Genehmigung nach den in Uganda geltenden Gesetzen über den Schutz ausländischer Kapitalanlagen bzw. von einer besonderen Genehmigung über die Anwendung des Vertrages abhängig gemacht.

Gemäß Nummer 2 Buchstabe (d) kann jede Vertragspartei im Interesse ihrer nationalen Wirtschaft bei der Genehmigung einer Kapitalanlage von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei Abweichungen von den in Artikel 2

niedergelegten Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung vorsehen.

In Nummer 6 Buchstabe (b) haben die Vertragsparteien ferner vereinbart, daß sie sich in der Zulassungsurkunde das Recht vorbehalten können, Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei, soweit ihre Zahlungsbilanz das im Einzelfall erfordert, Beschränkungen des Transfers von Erträgnissen und Liquidationserlösen zu unterwerfen; gleichzeitig wird jedoch der Transfer von Mindestquoten gewährleistet.

Nummer 8 enthält schließlich eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Beteiligung der Seeschiffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages nicht in wettbewerbswidriger Weise auszuschalten oder zu behindern.

Zu dem Briefwechsel

Zum Vertrag gehört ein Briefwechsel, der unter Nummer 2 des Protokolls erläutert worden ist.

Bo 712131 11. 67